

Allgemeine Bestimmungen für Gelegenheitswirtschaften

Gastgewerbegesetz (GGG / NG 854.1)
Gastgewerbeverordnung (GGVO / NG 854.11)

1. Allgemeines

Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft (Art. 8 GGG). Die Gelegenheitswirtschaft darf nur im unmittelbaren Bereich des bezeichneten Festareals geführt werden. Spätestens zu der in der Bewilligung festgelegten Uhrzeit muss das Festgelände von allen Gästen verlassen sein.

Das Führen einer gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaft ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 6 Ziff. 7 GGG).

Die Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gelegenheitswirtschaft bieten (Art. 10 und Art. 11 Abs. 3 Ziff. 7 GGG).

2. Verantwortung während des Anlasses

Die als verantwortlich bezeichnete Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung unter der bezeichneten Telefonnummer jederzeit erreichbar sein. Weisungen der Gemeindebehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu vollziehen (z.B. wegen Lärmimmissionen etc.).

3. Park- und Sicherheitsdienst

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Park- und Sicherheitsdienst zu sorgen. Dem Gemeinderat ist vor der Veranstaltung ein entsprechendes Park- und Sicherheitskonzept vorzulegen.

4. Zeitdauer

Eine einzelne Gelegenheitswirtschaftsbewilligung darf höchstens für eine Dauer von 15 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden; in begründeten Fällen kann diese Frist auf höchstens 30 Tage verlängert werden. (§ 4 GGV).

5. Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an Betrunkene und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Betrunkene oder randalierenden Personen, welche auf dem Festgelände oder in der Umgebung des Festgeländes Personen belästigen oder Sachbeschädigung anrichten, ist durch Sicherheitspersonal Einhalt zu gebieten.

6. Illegale Drogen

Der Gemeinderat Ennetbürgen fordert gestützt auf das Eidgenössische Betäubungsmittelgesetz die Verantwortlichen von Anlässen auf, den Konsum von illegalen Drogen (Cannabis, Ecstasy, etc.) nicht zu tolerieren. Auskunft bei Problemen erteilt die Suchtberatung Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 75 50

7. Lebensmittelkontrolle

Es wird auf die Check-Liste für Gelegenheitswirtschaften sowie auf das Merkblatt für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien der Gesellschaft Schweiz. Lebensmittelinspektoren verwiesen. Die Check-Liste und das Merkblatt sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

8. Toilettenanlagen

Im unmittelbaren Bereich des Festgeländes sind eine ausreichende Anzahl Toilettenanlagen (nach Geschlechtern getrennt) bereitzustellen (z.B. Toilettenwagen). Das Aufstellen von Latrinen ist verboten.

Zu jeder WC-Anlage gehört mindestens eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser (auch provisorische Einrichtungen sind zulässig), Seifenspende und Einweghandtücher. Für die Wartung der WC-Anlagen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationsnetz darf nur in Absprache mit dem/der Leiter/in Liegenschaften und Werke erfolgen.

9. Trinkwasser

Der Bezug von Wasser ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz darf nur in Absprache mit dem Brunnenmeister erfolgen.

10. Kehrricht

Sämtlicher Kehrricht von grösseren öffentlichen oder privaten Anlässen und Veranstaltungen in oder ausserhalb von Gebäuden muss mittels Container mit Gewichtsgebühr oder Muldenkonzept entsorgt werden.

11. Lärmimmissionen

Spätestens um 24.00 Uhr muss die Musik, auch innerhalb von Gebäuden, so reduziert werden, dass keinerlei unzumutbare Lärmimmissionen für die Anwohnerschaft entstehen. Um Lärmimmissionen nach der Beendigung des Anlasses zu vermeiden, ist von Seiten des Veranstalters alles Mögliche zu unternehmen. (z.B. Information an Taxiunternehmen, Shuttlebusse, usw.)

Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird.

Die bundesrechtlichen Vorschriften (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019) sind zu beachten. Anlässe mit einem Stundenpegel über 93 dB(A) müssen bei der Kantonspolizei Nidwalden sowie beim Amt für Umwelt gemeldet werden. Das Meldeformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden <https://www.nw.ch/online-schalter/1957/detail>

12. Festareal

Räume, Plätze und Einrichtungen von Gelegenheitswirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass Personen gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer-, und lebensmittelpolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen. [Auskunft erteilt das Laboratorium der Urkantone, Brunnen, Tel. 041 825 41 41, das EW Nidwalden, Tel. 041 618 02 02 und das Feuerwehrrinspektorat (NSV), Tel. 041 618 50 50] (Art. 13 Abs. 1 GGG).

13. Benützung von Lokalitäten und Anlagen

Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Politischen Gemeinde ist ein separates Gesuch einzureichen (www.schule-ennetbuerger.ch / Raumverwaltung).

14. Einreichung des Bewilligungsgesuches

Das Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft muss **mindestens einen Monat** im Voraus bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein **Konzept über die Veranstaltung** beizulegen (Bauten und Anlagen, Besucherzahl, Eintritt, Öffnungszeiten, Lärmimmissionen, Sicherheit, Verkehr, Entsorgung, Versicherung). Die Werbung darf erst nach der Erteilung der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung erfolgen.

Der Gemeinderat behält sich vor, vor der Erteilung der Bewilligung ergänzende Unterlagen zu verlangen.

15. Gebühr

Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig.

Die Abgabe beträgt zwischen CHF 50.– und CHF 400.– und fällt den Gemeinden zu. Sie wird nach Grösse und Dauer der Gelegenheitswirtschaft festgelegt. Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden. (Art. 39 GGG). Der Antrag um Erlass der Gebühr ist begründet mit dem Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft einzureichen.

Ennetbürgen, 1. Januar 2020